

Die Ligaordnung des Sächsischen Triathlon Verband e. V.

(LigaO)

Ausgabe 2025

beschlossen vom

Ligaausschuss der STV Landesliga

am 02.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung	3
§ 4 Saison	4
§ 5 Mannschaftszusammensetzung	4
§ 6 Zweitstartrecht	5
§ 7 Ligastruktur	5
II. Wettkampf- und Wertungsregeln	6
§ 8 WettkampfregeIn	6
§ 9 Wertungsmodus	7
§ 9.1 Grundsätzliches	7
§ 9. 2 Mannschaftszusammensetzung	7
§ 10 Inanspruchnahme fremder Hilfe	8
§ 11 Wettkampftermine	8
§12 Mannschaftsmeldung	8
III. Entscheidungen, Zuständigkeiten	8
§ 13 Ligaausschuss	8
§ 14 Ligagericht	9
IV. Sonstige Vorschriften	10
§ 15 Kosten	10
V. Schlussbestimmungen	10
§ 16 Änderungen des Ligastatus	10
§ 17 Allgemeine Auslegungsregel	10
§ 18 Rechtsweg	10
§ 19 Inkrafttreten	10
Anlage 1 – Zeitbonifikation zur Egalisierung von alters- und geschlechtsbedingten Leistungsdifferenzen	11
Anlage 2 – Meldetabelle für die Mannschaftsmeldung	11
Anlage 3 – Preisgelder	11

Geschlechterneutralität

Im Folgenden wird zugunsten der Lesbarkeit lediglich die maskuline Form – verstanden als grammatikalische Neutralität – verwendet. Grundsätzlich sind alle Geschlechter angesprochen, sofern nicht anders angegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der sächsische Triathlonverband (STV) veranstaltet die STV Landesliga (STL) als Mannschaftswettkampf.
- (2) Diese vorliegende Ligaordnung und deren Anlagen gelten für die STL.
- (3) Für alle sportlichen Wettkämpfe der STL gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln der DTU und des STV.
- (4) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller STL - Veranstaltungen liegen ausschließlich beim STV.
- (5) Der STV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe vertraglich auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter, STL gelten die Regelungen der Veranstalterordnung (VaO) sowie der Sportordnung (SpO) und des Anti-Doping-Codes (ADC).

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) An der STL können nur Vereine teilnehmen,
 - a) deren Verein im STV angehört;
 - b) sämtliche Mitglieder der Mannschaft, die
 - dem Verein, vorbehaltlich **§ 6 LigaO**, angehören. Eine Mannschaft kann aus maximal zwei Vereinen bestehen, dies ist bei der Anmeldung als Startgemeinschaft zu kennzeichnen,
 - nach der DTU - Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
 - Inhaber eines gültigen Startpasses sind (der grundsätzlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres beantragt sein muss) und sich damit dem Anti-Doping-Code der DTU unterwerfen, der Startpass kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Der Sportler bzw. der Mannschaftsleiter der Mannschaft hat den Nachweis bis spätestens eine Woche vor dem nächsten stattfindenden Wettkampf dem Ligaausschuss nachzuweisen,
 - die **Anmeldung zur STL bis zum 31.03. abgegeben** und bezahlt haben. Die Meldung einer Mannschaft zur STL erfolgt schriftlich über die Internetpräsenz der STL auf der Homepage des STV via Online Meldeformular und über digitale Medien per E-Mail an: landesliga@triathlon-sachsen.de
Erst mit der Zahlung der gesamten Startrechtsgebühr erlangt die Mannschaft die Startberechtigung.

- mit einheitlicher Kleidung an den Start gehen. Die Mannschaft hat jeweils beim Radfahren und Laufen einheitliche Wettkampfbekleidung zu tragen. Der Name des Vereins ist darauf deutlich sichtbar anzubringen. Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmer dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen. Ausnahmen sind auf Antrag, nach Zustimmung durch den Ligaausschuss, möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die Saison.
Einheitliche Badekappen für alle Sportler einer Mannschaft sind gewünscht aber nicht verpflichtend.
- ihren Namen auf der Rückseite der Wettkampfbekleidung aufgedruckt haben (gute Sichtbarkeit beim Radfahren, min. 5 cm hoch), ist gewünscht aber nicht verpflichtend.

c) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Landesverband und der STL zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind;

(2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

§ 4 Saison

Die Wettkämpfe in der STL finden im Zeitraum von Mai bis September statt. Saisonbeginn- und Ende setzt der Ligaausschuss fest.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

(1) Am Wettkampftag bilden bei Einzelwettkämpfen maximal fünf (5) Athleten, bei Mannschaftswettkämpfen vier (4) Athleten eines Vereines eine Herrenmannschaft. Es können in der Mannschaft Männer, Damen und/oder Masters eingesetzt werden.

Am Wettkampftag bilden maximal vier (4) Athletinnen eines Vereines eine Damenmannschaft.

Am Wettkampftag bilden maximal vier (4) Masters eines Vereines eine Mastermannschaft. Bei den Masters können sowohl ein- als auch gemischtgeschlechtliche Mannschaften antreten.

Startberechtigt bei den Masters sind Männer ab der Altersklasse (AK) 40 und Damen ab der Altersklasse (AK) 30.

Die Anzahl der Athleten mit Zweitstartrecht darf maximal die Hälfte der Starter einer Mannschaft sein.

(2) Nach mehr als einem Start (dies gilt nicht für diejenigen Athleten die in der Tageswertung das Streichresultat sind) in einer höheren Liga dürfen die gestarteten Athleten einer Mannschaft in der gleichen Saison nicht mehr in Männer-, Damen-, Mastermannschaften der STL eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis gewertet; weitere Sanktionen nach § 8 Abs. 2 LigaO können verhängt werden.

(3) Je Verein bzw. Startgemeinschaft können maximal zwei Mannschaften in den der 3 Staffeln (Männer- Damen-, Mastermannschaft) teilnehmen. Die Sportler des Vereins müssen vor dem ersten Wettkampf keiner Mannschaft zugeordnet werden. Ein Wechsel zwischen den

Mannschaften ist nach dem ersten Wettkampf aber nur noch möglich, wenn ihre bisherigen Einzelergebnisse noch nicht zum Mannschaftsergebnis beigetragen haben, also schlechter als Platz 4 innerhalb der Männermannschaft bzw. schlechter als Platz 3 bei Damen- und Mastermannschaften waren.

§ 6 Zweitstartrecht

(1) Einem Athleten kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er angehört, in der STL zu starten (Zweitstartrecht).

(2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem Athleten zu stellen ist, wird entsprochen, sofern

- der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
- von dem aufnehmenden Verein oder dem Athleten die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.
- Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Der Antrag kann nur bis zum 30.04. für die jeweils folgende Saison gestellt werden. Hierfür ist der rechtzeitige Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Originals des "Antrages auf Erwerb des Zweitstartrechts" erforderlich.

(3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für die Mannschaften des beantragten Vereins in der STL. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

§ 7 Ligastruktur

(1) Die Sieger der STL werden in jeder Saison in mindestens vier bis sechs Wettkämpfen ermittelt. In der STL sind die Vereine der siegreichen Mannschaften gleichzeitig Sächsischer Mannschaftsmeister.

(2) Die Tagessiegerehrung wird durch Vertreter vom Ligaausschuss beim darauffolgenden Wettkampf durchgeführt.

(3) Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

(4) Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und nach Möglichkeit in kompletter Anzahl bei der Siegerehrung zu erscheinen. Mindestens aber mit einem Vertreter. Kein Erscheinen bzw. „falsche Kleidung“ wird im Erstfall mit einer Ermahnung, im Wiederholungsfall mit 20 € geahndet. Vereinskleidung bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung mit Vereinsnamenaufdruck.

(5) Die Gesamtsiegerehrung wird im Rahmen der STV Veranstaltung für die Ehrung der Sachsenmeister und STV-Cup Gewinner durchgeführt.

(6) Die Sieger der STL steigen nach Abschluss der Saison in die nächsthöhere Liga auf, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Der Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist durch den Aufstiegsberechtigten dem Ligaausschuss bis zum 31.10. mitzuteilen. Bei Nichtwahrnehmung trifft der Ligaausschuss die Entscheidung über den Aufstieg.

(8) Die Mindestanzahl der teilnehmenden Mannschaften darf fünf nicht unterschreiten. Eine Mindestzahl bei Männer-, Damen- und Mastermannschaften gibt es nicht. Die Maximalanzahl der teilnehmenden Mannschaften darf 20 nicht überschreiten. Bei mehr als 20 Anmeldungen für die STL gilt zum Einen, dass nicht mehrere Mannschaften von einem Verein angemeldet werden können und zum Anderen die Reihenfolge des Anmeldedatums.

II. Wettkampf- und Wertungsregeln

§ 8 Wettkampfregeln

(1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union und des STV (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung des STV, Durchführungsbestimmungen Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen – der DTU und der STL zugrunde.

Mit der Anmeldung erkennt der Athlet die Wettkampfordnungen, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.

Der Wertungsmodus der STL wird in § 9 näher erläutert.

(2) Der Ligaausschuss der STL kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. 1 genannten Regelungen einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. 6) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- Ermahnung,
- Strafgeld bis zu 100 Euro,
- Abwertung in der Tagerstabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- Ausschluss aus der STL für die laufende Saison.

(3) Der Wertungsmodus in der STL wird nach einem Platzziffern-Additionsmodell durchgeführt, welches im § 9 näher erläutert ist.

(4) Sanktionen gegen den einzelnen Athleten werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.

(5) Athleten, die bei einem Wettkampf der STL mit einer roten Karte (§ 16 SpO) wegen grob unsportlichen Verhaltens in Form von Tätlichkeiten oder Beleidigungen disqualifiziert werden, sind für den nächstfolgenden Wettkampf der STL mit einer Sperre gemäß § 17 SpO zu belegen. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich. Athleten die in der laufenden Saison zweimal wegen unsportlichen Verhaltens disqualifiziert wurden sind, werden für den Rest der Saison gesperrt und die Mannschaft muss eine Strafgebühr von 50 € zahlen.

(6) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besonderen Bestimmungen:

(6.1) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.

(6.2) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.

(6.3) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen können binnen einer Woche vor dem Ligagericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrages dem Ligagericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

§ 9 Wertungsmodus

§ 9.1 Grundsätzliches

(1) Die Wertung in der STL erfolgt nach dem Platzzifferziffern-Additionsmodell. Jeder Athlet/Team erhält nach Abschluss des Wettkampfes, unter Berücksichtigung der Zeitbonifikation zur Egalisierung von alters- und geschlechtsbedingten Leistungsdifferenzen (Anlage 1) eine Platzziffer, die sich nach der Reihenfolge des STL-Zieleinlaufs richtet. Dies erfolgt ohne Berücksichtigung der Altersklasse. Die Mannschaft mit der niedrigsten Gesamtplatzziffer gewinnt die Tageswertung und bekommt die Maximalpunktezah, die der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften in der Staffel entspricht, für die Gesamtwertung. Die Punktezah der nachfolgenden Mannschaften reduziert sich entsprechend ihrer Platzierung. Erreichen mehrere Mannschaften in der Tageswertung die gleiche Gesamtplatzziffer, belegen sie beide den gleichen Rang. Bei Platzgleichheit in der Tageswertung, entscheidet die bessere Tageseinzelplatzierung über die Auflistung der Mannschaften. Die Mannschaft mit der besseren Tageseinzelplatzierung wird zuerst aufgelistet und so weiter. Unmittelbar nach jeder Veranstaltung wird eine Ergebnisliste und eine Tabelle erstellt. Diese wird im Internet auf der Homepage des STV veröffentlicht und den Mannschaftsleitern weitergeleitet. Direkt nach dem Wettkampf werden die Listen und die Tabellen ausgehängt.

(2) Es gelten die Einspruchsfristen der SpO. Die Ergebnislisten müssen innerhalb der Einspruchsfristen kontrolliert werden, spätere Einsprüche können nicht mehr angenommen werden.

(3) Für die Ermittlung der Zwischen- und Abschlussplatzierungen der STL werden die bei den Wettkämpfen erzielten Punkte addiert. Die Mannschaft mit der höchsten Punktezah ist Erster usw. Haben mehrere Mannschaften die gleiche Punktezah, entscheiden unter diesen die addierten Gesamtplatzziffern über die Reihenfolge.

§ 9.2 Mannschaftszusammensetzung

(1) Bei STL-Wettkämpfen gilt folgender Modus:

- a) Männer: Addiert werden die Platzziffern der 4 Zeitschnellsten der Mannschaft,
- b) Damen: Addiert werden die Platzziffern der 3 Zeitschnellsten der Mannschaft,
- c) Masters: Addiert werden die Platzziffern der 3 Zeitschnellsten der Mannschaft,

(2) Mannschaftswettkämpfe setzen sich aus reinen Teamwettkämpfen zusammen. Eine Mannschaft besteht aus zwei (2) Teams zu jeweils zwei (2) Athleten. Dabei muss jeder Athlet mindestens eine Teildisziplin absolvieren. Addiert werden die Platzziffern der zwei (2) Teams. Die Zusammensetzung der Teams richtet sich dabei nach § 5 Abs. 1. Zum einen gelten die Ausschreibungsbedingungen des Veranstalters. Zum anderen wird durch den Ligaausschuss in einem angemessenen Zeitrahmen vorher nochmals genau Detail zur Durchführung des Wettkampfes über die Mannschaftsleiter bekanntgegeben.

(3) Alle Athleten/Teams die gestartet sind, aber das Ziel nicht erreichen erhalten die letzte Platzziffer der Tageswertung plus 1 gesetzt. Erreichen weniger Athleten/Teams als für die Wertung

erforderlich das Ziel, wird für diese die letzte Platzziffer der Tageswertung plus 1 gesetzt. Starten weniger Athleten/Teams als für die Wertung erforderlich, gehen die Ergebnisse nicht in die Mannschaftswertung ein.

(4) Wird ein Athlet/Team disqualifiziert, erhält dieser die letzte Platzziffer der Tageswertung plus 2 gesetzt. Disqualifizierte Athleten/Teams kommen immer in die Mannschaftsaddition.

(5) Wird ein Athlet/Team wegen grob unsportlichen Verhaltens, Tätlichkeit oder Beleidigung vom Wettkampfgericht disqualifiziert, ist automatisch die Mannschaft disqualifiziert.

(6) Eine disqualifizierte Mannschaft wird auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt und mit 0 Punkten gewertet.

(7) Nicht angetretene Mannschaften erhalten keine Punkte.

(8) Bei mehr als 4 Wettkämpfen wird das schlechteste Ergebnis einer jeweiligen Mannschaft in der Gesamtauswertung nicht berücksichtigt (Streichresultat).

§ 10 Inanspruchnahme fremder Hilfe

(1) Für alle Wettkämpfe gilt, dass fremde Hilfe innerhalb einer Mannschaft gestattet ist. Diese Hilfe schließt den Austausch von Ausrüstungen und Verpflegung ein.

(2) Die Inanspruchnahme fremder Hilfe von anderen Mannschaften und Außenstehenden ist untersagt und führt zur Disqualifikation.

§ 11 Wettkampftermine

04.05.2025	Duathlon	Kamenz		Sachsenmeisterschaft
14.06.2025	Triathlon	Koberbachtal	Olympische Distanz	Sachsenmeisterschaft
28.06.2025	Triathlon	TNT Teiche	Olympische Distanz	Mannschaftswettkampf
10.08.2025	Triathlon	Pöhl	Sprint Distanz	
08.09.2024	Triathlon	Rochlitz	Sprint Distanz	Sachsenmeisterschaft

§12 Mannschaftsmeldung

(1) Ohne die Mitteilung der Mannschaftsaufstellung für den jeweiligen Ligawettkampf ist die Mannschaft am Wettkampftag nicht startberechtigt.

(2) Die Mannschaftsleiter (genannter Ansprechpartner auf dem Meldeformular) teilen per E-Mail auf dem entsprechenden Meldeformular bis spätestens am Samstag zwei Wochen vor der Wettkampfwoche, 19:00 Uhr die Mannschaftsaufstellung mit.

(3) Bei verspäteter Abgabe der Mannschaftsmeldung wird im Erstfall mit einer Ermahnung und im Wiederholungsfall mit einer Strafgebühr von 20 € geahndet.

(4) Spätere Meldungen und Änderungen der abgegebenen Meldung können dann nur noch am Wettkampftag bis spätestens zwei Stunden vor dem Start bei der Zeitnahme des Wettkampfveranstalters erfolgen. Es können maximal 2 Änderungen pro Mannschaft vorgenommen werden. Weiterhin müssen die Änderungen auch dem Ligaausschuss bekannt gegeben werden. Bei Mannschaftswettkämpfen mit Jagdstart können spätere Meldungen und Änderungen der abgegebenen Meldung können nur noch bis spätestens Freitag 12:00 Uhr vor dem Wettkampf erfolgen.

(5) Startet eine Mannschaft mit nicht oder falsch gemeldeten Athleten, so wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis gewertet; weitere Sanktionen nach § 8 Abs. 2 LigaO können verhängt werden.

III. Entscheidungen, Zuständigkeiten

§ 13 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss leitet die STL.

(2) Der Ligaausschuss besteht aus mindestens:

- dem Ligawart als Vorsitzendem,
- 2 Vertretern der Vereine der Herrenmannschaften,
- 1 Vertreterin der Vereine der Damenmannschaften,
- 1 Vertreter der Vereine der Mastermannschaften,

oder 3 Vertretern der Herrenmannschaften bei fehlender Damen- und Mastermannschaft.

Es können auch weitere Vertreter in den Ligaausschuss gewählt werden. Die Maximalzahl der Ligaausschussmitglieder darf jedoch die Zahl von 6 nicht überschreiten.

Der Ligaausschuss wird von den Mannschaftsleitern nach dem letzten Ligawettkampf vorgeschlagen und gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bleiben Stellen unbesetzt, kann der Ligaausschuss diese kommissarisch besetzen. Der Ligaausschuss bestimmt aus der Mitte den Ligawart. Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Ligaausschuss gefassten Beschlüsse.

Gewählt werden kann nur ein Athlet welcher aktiv in einer Mannschaft der STL startet oder ein offizieller Mannschaftsleiter bzw. Betreuer einer STL-Mannschaft.

Verliert der jeweilige Vertreter den Status der offiziellen Funktion als Athlet/Mannschaftsleiter/Betreuer, so ist für die verbleibende Amtszeit jeweils ein Vertreter kommissarisch zu bestimmen.

(3) Der Ligaausschuss der STL:

- Bestimmt die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Wertungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- entscheidet über den Aufstieg,
- legt die Höhe der Gebühren (auch für Zweitstartrechte) sowie die Bedingungen und die Höhe von eventuellen Preisgeldern fest. Die Preisgelder sind Inhalt in der Anlage 3. Diese Anlage tritt erst in Kraft, wenn eine Mindestanzahl von Mannschaften zusammenkommt und wird spätestens bis zum 30.04. der laufenden Saison veröffentlicht.

(4) Stimmrecht haben die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Ligaausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung (siehe Verwaltungs- und Verfahrensordnung) nicht festgestellt wird, dass weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Ligawart des STV Stichentscheid.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses nach Abs. 3 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Ligagericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach

Absendung des Anfechtungsantrags dem Ligagericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

§ 14 Ligagericht

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der STL oder aus dem Betrieb der STL entstehen, ist das Ligagericht zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Das Ligagericht wird tätig:

- auf Antrag eines Ligavereines,
- auf Antrag des Ligaausschusses.

(2) Das Ligagericht setzt sich aus dem Präsidium des STV und dem Ligaausschuss zusammen. Sind Personen in beiden Gremien vertreten, so haben sie nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des STV Stichentscheid. Den Vorsitz des Ligagerichts hat der Ligawart.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 15 Kosten

(1) Zur Durchführung des Ligabetriebes werden Startrechtsgebühren erhoben. Die Startrechtsgebühren sind bis zum 31.03. auf das Konto des Sächsischen Triathlonverbandes e.V bei der Deutsche Skatbank, Konto-Nr. IBAN DE 11 8306 5408 0004 2295 33 zu überweisen. Für 2025 beträgt die Startrechtsgebühr:

- 600,00 € für eine Männermannschaft,
- 450,00 € für eine Damen- oder Mastermannschaft.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Startrechtsgebühren bei Startverzicht einer Mannschaft besteht nicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen des Ligastatus

(1) Der Ligaausschuss überprüft jährlich die Aktualität der Ligaordnung. Änderungen und Ergänzungen der Ligaordnung können von Vereinen beantragt werden. Alle Änderungen und Ergänzungen der Ligaordnung werden im Ligaausschuss erarbeitet und beschlossen.

§ 17 Allgemeine Auslegungsregel

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU-Satzung und den international anerkannten Wettkampffregeln der Europe Triathlon (ETU) und der World Triathlon (ITU) zu interpretieren.

§ 18 Rechtsweg

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der STL oder aus dem Betrieb der STL entstehen, ist das Ligagericht der STL zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung und die Anlagen wurden am 12.12.2023 vom Ligaausschuss beschlossen und treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Ligaordnung und deren Anlagen der STL außer Kraft.

Anlage 1 – Zeitbonifikation zur Egalisierung von alters- und geschlechtsbedingten Leistungsdifferenzen

Anlage 2 – Meldetabelle für die Mannschaftsmeldung